

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/464 vom 22. April 2015**

Sg Versicherungsgericht, 2015-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2014\\_464](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_464)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/464 du 22 avril 2015

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/464 del 22 aprile 2015

## **Regeste**

Art. 53 Abs. 2 ATSG. Wiedererwägungsweise Aufhebung einer zweifellos unrichtigen Rentenzusprache. Die zweifellose Unrichtigkeit kann tatsächlicher oder rechtlicher Art sein und folglich nicht den Beweisgrad beschlagen. Eine tatsächliche Unrichtigkeit einer Verfügung muss also nicht zweifellos bewiesen werden, sondern es muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bewiesen werden, dass sie zweifellos unrichtig gewesen ist. In tatsächlicher Hinsicht ist nicht die damalige Aktenlage, sondern vielmehr die damalige Sachlage entscheidend, auf die spätere Akten zusätzliches Licht werfen können (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. April 2015, IV 2014/464).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

2.1 Die Sozialversicherungsträger können auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Hierbei wird, wie der Wortlaut der Bestimmung bereits aufzeigt, die ursprüngliche Verfügung oder der ursprüngliche Einspracheentscheid aufgehoben und – integral – durch eine neue Verfügung oder einen neuen Einspracheentscheid ersetzt: Der Sozialversicherungsträger kommt auf seinen Entscheid zurück und berichtigt ihn, das heisst ersetzt ihn durch einen richtigen Entscheid (vgl. Ralph Jöhl, Zur Praxis der substituierten Begründung der Wiedererwägung bei zu Unrecht ergangenen Anpassungsverfügungen, in: AJP 2004, S. 1003). Da er damit einem unter Umständen langjährigen Rechtsverhältnis nachträglich die rechtsverbindliche Grundlage entzieht, ist eine Wiedererwägung nur unter restriktiven Voraussetzungen zulässig. Die Berichtigung muss von erheblicher Bedeutung und der ursprüngliche Entscheid zweifellos unrichtig sein. Zweifellos unrichtig bedeutet dabei nicht, dass die Unrichtigkeit des dem ursprünglichen Entscheid zugrunde gelegten Sachverhaltes zweifellos bewiesen sein muss. Dieses Erfordernis beschlägt also nicht das Beweismass. Eine zweifellose Unrichtigkeit kann nämlich auch dann vorliegen, wenn das Recht falsch auf einen richtig erhobenen, also den effektiv bestehenden Sachverhalt angewendet worden ist. Der Sozialversicherungsträger kann also einen zweifellos unrichtigen Entscheid fällen, indem er das Recht richtig auf eine falsche Sachverhaltsüberzeugung anwendet oder indem er das Recht falsch auf einen richtig erhobenen Sachverhalt anwendet. Mit dem Begriff der Sachverhaltsüberzeugung ist dabei der „Sachverhalt“ gemeint, wie er sich für den Sozialversicherungsträger dargestellt hat. Diese Sachverhaltsüberzeugung kann mit dem effektiv bestehenden Sachverhalt übereinstimmen oder davon abweichen. Eine Abweichung der Sachverhaltsüberzeugung

vom effektiv bestehenden Sachverhalt, die verschiedene Gründe haben kann, führt zur Anwendung des Rechtes auf einen „falschen Sachverhalt“, genauer: auf eine falsche Sachverhaltsüberzeugung. Eine Wiedererwägung ist ebenso bei rechtlichen Mängeln des ursprünglichen Entscheides wie bei einem Mangel zulässig, der auf die Anwendung des Rechtes auf eine falsche Sachverhaltsüberzeugung zurückzuführen ist. In beiden Fällen muss der Entscheid aber zweifellos unrichtig sein, das heisst retrospektiv betrachtet muss augenscheinlich sein, dass der Entscheid an einem wesentlichen Mangel leidet. Der von der Sachverhaltsüberzeugung abweichende effektiv bestehende Sachverhalt muss folglich nicht ohne jeden Zweifel (d.h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) nachgewiesen sein. Er muss nur mit dem üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. Der Umstand, dass der Rechtsanwendung, d.h. der (ursprünglichen, aufzuhebenden) Verfügung eine (falsche) Sachverhaltsüberzeugung zugrunde gelegt worden ist, erfüllt nämlich bereits das Wiedererwägungserfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit.

2.2 Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die ganze Rente der Invalidenversicherung gestützt auf ein Gutachten der Klinik für Neurochirurgie des Kantonsspitals St. Gallen zugesprochen. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob die rentenzusprechende Verfügung zweifellos unrichtig gewesen ist, ist allerdings nicht die damalige Aktenlage, sondern vielmehr der damalige effektive Sachverhalt. Im Wiedererwägungsverfahren werden deshalb oft später produzierte Akten gewürdigt, die den damaligen effektiven Sachverhalt belegen. Vorliegend ist insbesondere das rheumatologische Teilgutachten der MEDAS Zentralschweiz zu berücksichtigen. Der entsprechende Sachverständige hat nämlich ausgeführt, dass er angesichts der von ihm erhobenen Befunde und der in den Akten wiedergegebenen Befunde das damalige Attest einer dauernden vollständigen Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten nicht nachvollziehen könne. Seiner Ansicht nach habe damals höchstens eine vorübergehende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestanden. Diese deutlichen Aussagen hat er zwar etwas relativiert, indem er ausgeführt hat, dass er sich nicht sicher sei, ob er solche Aussagen überhaupt machen dürfe. Damit hat er aber nur eine Unsicherheit in Bezug auf die rechtliche Verwertbarkeit seiner Aussagen geäussert. In fachärztlicher Hinsicht ist er sich sicher gewesen. Seinem Teilgutachten lässt sich auch entnehmen, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in den Jahren 1995–2013 keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat. Auch den übrigen Akten lässt sich kein Hinweis auf eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin nach dem 17. Juli 1996 entnehmen, weshalb mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 1996 nicht stärker in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen ist als im Jahr 2013. Auch die neurologische Sachverständige der MEDAS Zentralschweiz hat überzeugend dargelegt, dass aus der Sicht ihres Fachgebietes keine Befunde vorlägen, welche eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin rechtfertigen würden, und dass anhand der Akten retrospektiv höchstens möglicherweise eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des lumbo-radiculären Reiz- und Ausfallsyndroms bestanden habe. Damit haben die Sachverständigen der MEDAS Zentralschweiz das Gutachten der Klinik für Neurochirurgie des Kantonsspitals St. Gallen entkräftet und nachgewiesen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Rentenzusprache am 17. Juli 1996 weder voraussichtlich bleibend noch längere Zeit dauernd arbeitsunfähig war. Gemäss den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen ist die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin bloss möglicherweise vorübergehend beeinträchtigt gewesen. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsfähigkeit

möglicherweise in der zweiten Hälfte des Jahres 1995 und allenfalls noch zu Beginn des Jahres 1996 vorübergehend eingeschränkt gewesen ist, dass die Beschwerdeführerin dann aber für leidensadaptierte Tätigkeiten wieder durchgehend voll arbeitsfähig geworden ist. Als Invalidität im Sinne des Art. 8 Abs. 1 ATSG kann bloss eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit qualifiziert werden; vorübergehende Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit fallen nicht unter den Begriff der Invalidität. Damit steht fest, dass die Rentenzusprache auf einem zweifellos unrichtigen Sachverhalt beruht hat, weshalb sich die rentenzusprechende Verfügung vom 17. Juli 1996 als zweifellos unrichtig erweist. Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin noch während Jahren monatlich eine vierstellige Rente bezöge, wenn diese zweifellos unrichtige Verfügung nicht korrigiert würde, ist die erhebliche Bedeutung der Berichtigung offensichtlich gegeben, weshalb die Wiedererwägung zulässig gewesen ist. Daran vermag der Umstand, dass die laufende ganze Invalidenrente in der Vergangenheit mehrfach "überprüft" worden ist, nichts zu ändern, denn bei diesen "Überprüfungen" hat es sich um rein revisionsrechtlich (Art. 17 Abs. 1 ATSG) ausgerichtete Verfahren gehandelt, d.h. die Sachverhaltsabklärung ist ausschliesslich auf die Frage einer allfälligen nach dem 17. Juli 1996 eingetretenen Veränderung des Invaliditätsgrades fokussiert gewesen. Die Frage, ob die Verfügung vom 17. Juli 1996 auf einer richtigen Sachverhaltsgrundlage beruht habe, ist deshalb bei diesen "Überprüfungen" gar nie gestellt worden. Inwiefern die Beschwerdegegnerin damit das "Recht" auf eine Wiedererwägung der Verfügung vom 17. Juli 1996 eingebüsst haben sollte, lässt sich nicht nachvollziehen, zumal die Wiedererwägung nur dazu dient, eine materiell unrechtmässige Weiterausrichtung der ganzen Invalidenrente und damit eine unzulässige Besserstellung der Beschwerdeführerin gegenüber den anderen Versicherten zu verhindern.

2.3 Das bedeutet, dass die Verfügung vom 17. Juli 1996 – integral – aufzuheben und durch eine neue Verfügung zu ersetzen ist, mit der über das Rentengesuch der Beschwerdeführerin zu befinden ist. Da die Beschwerdeführerin überwiegend wahrscheinlich nicht länger dauernd in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen ist und da sie eine adaptierte Hilfsarbeit mit voller Präsenz und voller Leistung hätte verrichten können, ergibt sich anhand eines so genannten Prozentvergleichs ein Invaliditätsgrad von null Prozent. Die Beschwerdeführerin hätte nämlich ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung ihre durchschnittlich entlöhnte Hilfsarbeitertätigkeit weiter ausgeübt und sie hätte trotz ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung nach dem (fiktiven) Ablauf des sogenannten Wartejahres uneingeschränkt dieselbe oder eine andere, leidensadaptierte, durchschnittlich entlöhnte Hilfsarbeitertätigkeit ausüben können, weshalb das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen dem Valideneinkommen entsprochen hat. Folglich ist das ursprüngliche Rentengesuch der Beschwerdeführerin, das aufgrund der wiedererwägungsweisen Aufhebung der Verfügung vom 17. Juli 1996 wieder zu behandeln ist, abzuweisen. Dies bedeutet, dass die Beschwerdeführerin keinen Anspruch mehr auf weitere Rentenleistungen der Invalidenversicherung hat und dass sie die bisherigen Rentenleistungen unrechtmässig bezogen hat, weshalb sie diese an sich zurückzuerstatten hätte. Gemäss einer konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist allerdings auf Fälle wie den vorliegenden, in denen keine Meldepflicht verletzt worden ist, der Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV analog anzuwenden, was bedeutet, dass die „Aufhebung“ der Rente erst auf den zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monat erfolgen darf, bei richtiger Interpretation also dass die bis zu diesem „Aufhebungszeitpunkt“ bezogenen Rentenleistungen nicht zurückerstattet werden müssen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die die aufgehobene rentenzusprechende

Verfügung vom 17. Juli 1996 wiedererwägungsweise ersetzende angefochtene Verfügung vom 4. September 2014 als rechtmässig. 2.4 Die Beschwerdeführerin hat unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung geltend machen lassen, dass die Beschwerdegegnerin ihr vor der wiedererwägungsweisen Aufhebung der Rente Eingliederungsmassnahmen hätte gewähren müssen, weil sie die Rente bereits über 15 Jahre lang bezogen habe. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, denn das Gesetz sieht keine entsprechende Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Wiedererwägung vor. Ein solches Zusatzerfordernis könnte richterrechtlich nur geschaffen werden, wenn sich das Gesetz als diesbezüglich lückenhaft erweise. Ohne Gesetzeslücke kann es keine richterrechtliche Lückenfüllung geben. Eine Lücke im gesetzlich normierten Wiedererwägungsrecht ist aber nicht ersichtlich. Der Sinn und Zweck der Wiedererwägung als Aufhebung einer materiell qualifizierten falschen Verfügung und integraler Ersatz derselben durch einen materiell richtigen Entscheid schliesst eine Abhängigkeit der Wiedererwägung von der vorgängigen Durchführung irgendwelcher Eingliederungsmassnahmen aus. Ein entsprechendes Zusatzerfordernis wäre auch systemfremd, denn eine – notwendigerweise die damalige Rentenverfügung aufhebende – Wiedererwägung kann nichts mit allenfalls aktuell durchzuführenden Eingliederungsmassnahmen zu tun haben. Es mag zwar im Einzelfall ein Anspruch auf eine berufliche Eingliederung bestehen, aber deren Durchführung setzt schon deshalb keine Weiterausrichtung der – unrechtmässigen – Rente voraus, weil vor und während der Eingliederung ein Anspruch auf ein Taggeld besteht. Der Art. 53 Abs. 2 ATSG weist deshalb keine (nur für die Wiedererwägung von Invalidenrentenverfügungen der Invalidenversicherung) bestehende ausfüllungsbedürftige Lücke auf, die mit einer richterrechtlichen Regelung gefüllt werden müsste, laut der eine wiedererwägungsweise Aufhebung der Rentenverfügung erst mit dem Abschluss der beruflichen Eingliederung zulässig wäre. Die Zulässigkeit der Wiedererwägung der Verfügung vom 17. Juli 1996 hängt demnach nicht von der vorgängigen Durchführung beruflicher Eingliederungsmassnahmen ab. Das hindert die Beschwerdeführerin natürlich nicht daran, sich mit einem entsprechenden Gesuch an die Beschwerdegegnerin zu wenden, wenn sie berufliche Eingliederungsmassnahmen wünscht. Allerdings ist nicht ersichtlich, welche beruflichen Eingliederungsmassnahmen (mit Ausnahme der nicht unter den Grundsatz der Eingliederung vor Rente fallenden Arbeitsvermittlung) für die Beschwerdeführerin in Frage kommen würden. 3. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. Diese Gebühr ist durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.